

# Update Vertragsrecht: Aktuelle Rechtsprechung

2021 | Ausgabe 60  
01.08.2021



KANZLEI KAMMER  
Hamburger Str. 43  
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043  
Fax: 06341 9380923  
info@kanzlei-kammer.de

## Wegfall der Gesetzlichkeitsfiktion bei Fehlen von Zwischenüberschriften in der Widerrufsinformation

Mit Entscheidung vom 10.11.2020, Az.: XI ZR 426/19, hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass die Gesetzlichkeitsfiktion der als Anlagen zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zur Verfügung gestellten Musterwiderrufsbelehrungen schon dann entfällt, wenn nach den Gestaltungshinweisen zwingend vorgeschriebene (Unter-)Überschriften fehlen. Für den Beginn der Widerrufsfrist kommt es deshalb dann darauf an, ob trotz der Abweichung eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfolgt ist.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.11.2020 – XI ZR 426/19 kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XI%20ZR%20426/19&nr=113097>

## Verkürzung der Verjährungsfrist in Kaufverträgen über gebrauchte Sachen

Die nach § 476 Abs. 2 letzter Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zulässige Verkürzung der Verjährungsfrist in Kaufverträgen über gebrauchte Sachen auf bis zu ein (1) Jahr verstößt nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 18.11.2020 – VIII ZR 78/20) gegen die europäische Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die den Mitgliedsstaaten lediglich eine Vereinbarung über die Verkürzung der Haftungsdauer auf bis zu ein (1) Jahr, nicht jedoch über die Verkürzung der Verjährungsfrist erlaubt. Ungeachtet dessen sind nach Auffassung des Bundesgerichtshofs Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gestützt auf die europarechtswidrige Regelung eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein (1) Jahr in Kaufverträgen über gebrauchte Sachen vorsehen, noch so lange weiterhin wirksam bis eine gesetzliche Neuregelung erfolgt. Eine richtlinienkonforme Auslegung komme nicht in Betracht.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.11.2020 – VIII ZR 78/20 kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=VIII%20ZR%2078/20&nr=113094>

## Aushändigung der Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Nicht nur für den Beginn der Widerrufsfrist bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, sondern auch für den Verlust des Widerrufsrechts nach § 356 Abs. 4 Satz 1 BGB:

*„Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.“*

und auch den Anspruch des Unternehmers auf Wertersatz für bis zum Widerruf erbrachte Leistungen wird nach dem Urteil des BGH vom 26.11.2020 – I ZR 169/19 vorausgesetzt, dass der Unternehmer den Verbraucher sowohl ordnungsgemäß über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts informiert hat als auch zusätzlich, dass der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen auf Papier oder, wenn der Verbraucher zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat. Auszuhändigen ist insbesondere auch das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 zum EGBGB. Die bloße Kenntnisnahme oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt nicht.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.11.2020 – I ZR 169/19 kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=3&nr=113139&pos=29&anz=558>

## Rechtsprechungsänderung zu Verfallklauseln in Arbeitsverträgen

Mit Urteil vom 26.11.2020 – 8 ARZ 58/20 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) seine frühere Rechtsprechung zu vertraglichen Verfallklauseln geändert. Ausschlussklauseln in Arbeitsverträgen, die Schadenersatzansprüche aus vorsätzlicher Vertragsverletzung und aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung nicht ausdrücklich von dem Verfall ausnehmen, sind wegen Verstoßes gegen § 202 Abs. 1 BGB nach § 134 BGB nichtig. Dies gilt auch zu Gunsten des Arbeitgebers als Verwender einer solchen Regelung. Die bisher vorgenommene am Sinn und Zweck orientierte Auslegung von Verfallklauseln kommt nicht mehr in Betracht.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26.11.2020 – 8 AZR 58/20 kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/wp-content/uploads/2021/07/8-AZR-58-20.pdf>

## Nettolohnoptimierung

Dass bei der Optimierung des Nettogehalts von Mitarbeiter:innen Vorsicht geboten ist, beweist das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.02.2021 – B 12 R 21/18 R. Um Sozialversicherungsbeiträge zu sparen, hatte der Arbeitgeber mit den Mitarbeiter:innen einen teilweisen Lohnverzicht vereinbart. Anstelle des bisherigen Arbeitslohnes sollten diese Gutscheine und Miete für Werbeflächen auf ihren Fahrzeugen erhalten. Das BSG hat klargestellt, dass auch diese „neuen Gehaltsanteile“ nach wie vor der

sozialversicherungspflichtiges Entgelt darstellen, da der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnungsmäßig fortgeführt werde.

Der Volltext der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.02.2021 – B 12 R 21/18 R wurde noch nicht veröffentlicht. Die Pressemitteilung Nr. 5 des Bundessozialgerichts vom 24.02.2021 zu dieser Entscheidung kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

[https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021\\_05.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021_05.html)

## **Zustimmungsfiktion in AGB**

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Zustimmungsfiktion von Verbrauchern im Falle einer fehlenden fristgerechten Ablehnung weicht nach der Entscheidung des BGH vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20 von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken ab und stellt eine unangemessene Benachteiligung dar, die zur Unwirksamkeit der verwendeten Regelung führt. Sie laufe gerade gegenüber ungewandten Verbrauchern tatsächlich auf eine einseitige, inhaltlich nicht eingegrenzte Änderungsbefugnis hinaus, die auch nicht durch eine etwaige Ausübungskontrolle ausgeglichen werde.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20 kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=XI%20ZR%2026/20&nr=118834>

---

**Joana Kammer**

**Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht**